

# **Satzung des Betriebs gewerblicher Art „Hochschulsport“ der Universität Greifswald**

Vom 23. Oktober 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), erlässt die Universität Greifswald für den Betrieb gewerblicher Art „Hochschulsport“ folgende Satzung:

## **§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck**

Die Universität Greifswald mit Sitz in Greifswald betreibt an der Philosophischen Fakultät einen Betrieb gewerblicher Art „Hochschulsport“ und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot an Studierende, Bedienstete und Gäste der Universität Greifswald, Sport zu treiben.

Der BgA Hochschulsport bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit insbesondere für Studierende und Bedienstete.

Des Weiteren wird der Satzungszweck erreicht durch:

- das Abhalten von regelmäßigen und leistungsorientierten Trainingsstunden in Form von Kursen
- den Aufbau eines Kursprogramms für alle sportlichen Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sportveranstaltungen
- die Beteiligung und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Universität Greifswald ist mit ihrem in § 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

(1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art nach § 1 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art nach § 1.

(2) Die Universität Greifswald erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art nach § 1 oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Auflösung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Greifswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Betriebs gewerblicher Art der Universität Greifswald „Hochschulsport“ vom 28. November 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 21. Oktober 2020.

Greifswald, den 23.10.2020

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**